

Wichtige Informationen für Hilfeempfängerinnen der Bundesstiftung Mutter und Kind



Pfändung der ausgezahlten Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind auf Ihrem Girokonto: Wie können sie geschützt werden?

Nur auf einem **P-Konto** sind die ausgezahlten Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind vor Pfändungen geschützt.

Wenn Sie **Schulden** haben und Ihr **Bankkonto gepfändet** ist, müssen Sie es von Ihrer Bank in ein sogenanntes **Pfändungsschutzkonto** oder auch „**P-Konto**“ umwandeln lassen.

Informationen zum „P-Konto“

- Das **P-Konto schützt monatlich** einen Geldeingang als **Grundfreibetrag** in Höhe von **1.260 €** (Stand 1. Dezember 2021) vor Pfändungen.
Damit werden z.B. das überwiesene Gehalt, der Arbeitslohn oder ausgezahlte Sozialleistungen (z.B. SGB II / Harzt 4) geschützt.
- Der **Grundfreibetrag kann** von der Bank **erhöht werden**, wenn Sie z. B. Kinder haben. Sie müssen dazu eine **Bescheinigung** über die **Anzahl** der Personen, denen Sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, vorlegen.
- Wenn Sie **kein P-Konto** haben, können Sie Ihr bestehendes **Zahlungskonto in ein P-Konto umwandeln** lassen. Dafür müssen Sie eine **Erklärung gegenüber der Bank abgeben, dass das Zahlungskonto als P-Konto geführt werden soll.**
Das geht auch, wenn Ihr Konto bereits gepfändet ist!
- Wird das gepfändete Konto **innerhalb von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses** an die Bank in ein P-Konto umgewandelt, **gilt der Kontopfändungsschutz auch rückwirkend.**

- Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Das führen mehrerer P-Konten ist nicht erlaubt.
- Das **Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu.** Ein Gemeinschaftskonto kann daher nicht als P-Konto geführt werden. Die Schuldnerin kann bei Pfändung eines Gemeinschaftskontos aber die Übertragung von gepfändetem Guthaben in Höhe des Kopfteils auf ein Einzelkonto verlangen sowie, dass dieses als P-Konto geführt wird.
- Ein **P-Konto ist nicht kostenfrei.** Es darf jedoch nicht mehr kosten als ein reguläres Girokonto.

Damit die ausgezahlten **Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind auf Ihrem P-Konto geschützt** sind, müssen Sie der Bank mit einer Bescheinigung nachweisen, dass es sich um unpfändbare Hilfen handelt. Auch die **Höhe** der Hilfen **muss** dabei **angegeben werden.**



Die Bescheinigung gemäß § 903 ZPO über die Unpfändbarkeit und die Höhe der Stiftungshilfen haben Sie mit dem Bewilligungsschreiben bekommen!

Bitte bewahren Sie in jedem Fall Ihr Bewilligungsschreiben und die mitübersandte Bescheinigung über die Unpfändbarkeit und Höhe der Geldleistung der Bundesstiftung Mutter und Kind auf!



Beim Schutz der Stiftungshilfen vor Pfändung auf Ihrem Konto sind zwei unterschiedliche Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Die Stiftungshilfen werden auf Ihrem Konto, das noch kein P-Konto ist, gepfändet.

Dann müssen Sie von Ihrer Bank verlangen, dass Ihr Zahlungskonto als **P-Konto** geführt wird. UND Sie müssen der Bank die Bescheinigung über die Unpfändbarkeit vorlegen. Die Bank muss dann das Zahlungskonto ab dem vierten Geschäftstag nach Ihrem Umwandlungsverlangen als P-Konto führen. Die Bescheinigung muss sie ab dem zweiten Geschäftstag nach Vorlage beachten. Einen Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Bank darf diese Gelder von Ihrem Konto, soweit sie nicht als Grundfreibetrag oder Erhöhungsbetrag vor Pfändung geschützt sind, an die Gläubigerin oder den Gläubiger zahlen.

Beispiel: Die Zustellung des Überweisungsbeschlusses an das Kreditinstitut erfolgt am 17. August 2021. Dieses darf Zahlungen aus dem Guthaben bis einschließlich 17. September 2021 nicht an die Gläubigerin oder den Gläubiger leisten. Der Antrag an das Kreditinstitut, das Zahlungskonto in ein P-Konto umzuwandeln, muss bis zum 13. September 2021, die Vorlage der Bescheinigung bis zum 15. September 2021 erfolgen.

Fall 2: Wenn das Stiftungsgeld auf Ihr Konto kommt, wird dieses schon als P-Konto geführt und ist gepfändet.

Dann müssen Sie Ihrer Bank nur die Bescheinigung über die Unpfändbarkeit der Hilfen vorlegen. Das müssen Sie aber unbedingt schnellstmöglich tun! Die Bank muss die Unpfändbarkeitsbescheinigung ab dem zweiten Geschäftstag nach der Vorlage beachten. Sie darf allerdings erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat des Geldeingangs folgt, an die Gläubigerin oder den Gläubiger zahlen.

Beispiel: Die Gutschrift der Geldleistung erfolgt am 17. August 2021. Das Kreditinstitut darf bis einschließlich 30. September 2021 nicht an den Gläubiger zahlen. Die Bescheinigung muss bis zum 28. September 2021 beim Kreditinstitut vorgelegt werden.

Damit Sie das Geld für die Erstausrüstung verbrauchen können, müssen Sie es bis zum Ende des 3. Monats nach Gutschrift abgeholt oder die Rechnungsbeträge überwiesen haben.

(Also im Beispiel bis zum 30. November.)



Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Schwangerschaftsberatungsstelle vor Ort!

Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand: November 2021

Bildnachweis: BMFSFJ